

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 47

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mühe ein Strohlagar bereiten können. So eben werden die Kirchenbänke zusammengeschlagen, um ein regensicheres Quartier zu haben und ein Reservelokal für die Opfer einer neuen Schlacht. Auch die besten Häuser haben wir ausgesucht, die Einwohner entlassen und die Kranken hinein gelegt. Aus den Kirchenbänken werden Särge gemacht."

Bundesstadt. (Verfügungen des Bundesrathes.) Aus Veranlassung eines Spezialfalles, in welchem für Pferdebeschaffungen, herrührend vom letzten Truppenaufgebote, eine Reklamationsfrist von 6 Tagen wie beim Instruktionsdienst beansprucht wurde, hat der Bundesrath entschieden, es sei das Begehren abzuweisen, gestützt auf den klaren Wortlaut des Verwaltungsreglements und namentlich auf den Umstand, daß die Kantone am Schlusse eines Felddienstes gemäß § 78 des Reglements für jedes Offiziersreitpferd 40 und für jedes Traktupferd 30 Rationen vergütet erhalten, und daß diese Entschädigung die Kantone in den Stand setzt, Vergütungen, die ihnen angemessen erscheinen, von sich aus zu veranlassen.

Für den Fall, daß noch weitere Truppenaufgebote durch die kriegerischen Bewegungen an unserer Westgrenze nöthig werden sollten, hat der Bundesrath beschlossen, es seien bei dahierigen Aufgeboten zunächst der Stab der 3ten Division, der Stab der 1ten Brigade und Truppen von dieser Brigade — Waadt, Neuenburg und Genf — in Aussicht zu nehmen.

— (Grenzbesetzung.) Der Bundesrath hat beschlossen, einen Wechsel in den zur Grenzbesetzung bestimmten Truppen eintreten zu lassen; es wurde zu diesem Zweck der Auszug der 8ten Infanteriebrigade, bestehend in dem Bataillon Nr. 23 (Neuenburg), 45 (Waadt) und 84 (Genf) aufgeboten. Die Brigade wird von Hrn. Oberst Grand befehligt. Die 17te Dragonerkompagnie (Waadt) wurde derselben zugetheilt.

— (Das Schützen-Repetirgewehr.) Die seit längerer Zeit hängende Frage betreffend Anbringung des Stechers, Senkung des Kolbens, Form der Kolbenkappe etc. bei dem Repetirgewehr für die Schützen ist vom Bundesrath in Genehmigung der Vorschläge der zur Prüfung der Frage niedergesetzten Kommission beschlossen worden: 1. Einführung des Feldstechers für die Gewehre der Scharfschützen; 2. Gleiche Senkung des Kolbens, wie beim Infanteriegewehr; 3. Geschweifte Kolbenkappe; 4. Verkürzung des Laufs; 5. Beibehaltung des gewöhnlichen Bajonnetts gegenüber dem vorgeschlagenen Datagan. — Das Militärdepartement ist mit der Vollziehung beauftragt und ermächtigt, einen entsprechenden Theil der bereits in Arbeit befindlichen Gewehre nach den für das Schützengewehr aufzustellenden Ordnonanzen anfertigen zu lassen.

— (Sanitäts-Instruktor Göblin.) S. Bei Gelegenheit, als ich als Vernichtungsummler, wie Oberst Rüstow uns bezeichnet, nach Straßburg reiste, hatte ich in Bitschweiler das Vergnügen, dort den Hrn. Sanitätsinstruktor Dr. Göblin zu sehen. Derselbe war Chef des dortigen Lazareths, und es freute mich zu bemerken, mit welcher Achtung seine Kollegen, bairische Aerzte, von ihm sprachen. Seine Kenntnisse haben ihm da eine sehr angenehme Stellung bereitet. In dem ganzen Spital geschah nichts ohne seine Anordnung, und keine wichtige Operation wurde ohne sein Beisein vorgenommen. Bei den Soldaten seiner Abtheilung, meist Franzosen, war Dr. Göblin ungemein beliebt. Alles, Kranke und Verwundete, sprachen mit großer Achtung von ihm. — Gegenwärtig ist Dr. Göblin nach Chateaufierry berufen. — Es hat mich gefreut, daß unsere Aerzte im deutschen Lager so viel Anerkennung finden.

— (Oberst Grandjean.) Der Schweizerische Handels-Courrier berichtet: Hr. eidg. Oberst Jules Grandjean, derselbe Oberoffizier, der im großen Truppenaufgebote dieses Jahres den Eisenbahntransportdienst mit großer Umsicht und zu voller Anerkennung geleitet hat, hat im Auftrage des eidg. Militärdepartements die Gelegenheit benutzt, um während 17 Tagen auf den Bahnlinien bis Nanteuil den außerordentlichen Transportverkehr an Truppen und Mundvorräthen, Kleidungsstücken und Kriegsmaterial von und nach dem Kriegsschauplatz näher ins Auge zu fassen und die gemachten Erfahrungen gelegentlich für den eidg.

Dienst zu verwerthen. Hr. Oberst Grandjean ist am 3. Nov. heimgeliegt, nachdem er seiner Aufgabe mit unermüdblicher Ausdauer obgelegen. Er ist von Seiten der deutschen Offiziere mit größter Zuverlässigkeit aufgenommen und in seinen Studien unterstützt worden, dagegen gingen diese 14 Tage nicht ohne jene Mühseligkeiten und Entbehrungen ab, die mit einem so schweren Kriege und dessen Befolge stets verbunden sind.

Ausland.

Bayern. (Einführung des Feld'schen Schnellfeuergeschützes.) Ueber die Vortreflichkeit der Feld'schen Kanone wird aus München, 24. Okt., geschrieben: „Die am 20. September unter Kommando des Hauptmanns Graf Türckheim nach Frankreich abgegangene Kugelspritz-Batterie war zum ersten Male an den Schlachtagen des 10. und 11. Oktober bei Orleans in Aktion; zuerst gegen Infanterie und Kavallerie gebraucht, zeigte sich sofort die schreckliche Wirkung dieser Schießinstrumente, und waren die bei der feindlichen Kavallerie angerichteten Verheerungen wirklich furchtbar, was wohl daher kommen mag, daß diese Waffengattung ein höheres Zielobjekt darbietet als die Infanterie. Wie es der Zufall wollte, kam diese Kugelspritz-Batterie einmal einer Mitrailleusen-Batterie gegenüberzustehen; diese mußte jedoch, nachdem sie einige Male ihre schnurrenden, tausenden Geschosse herüberschickelt hatte, schleunigst wieder abfahren, da sie sowohl an Sicherheit des Treffens, als an Schnelligkeit des Feuers weit hinter der bayerischen Batterie zurückließ; besonders gelobt wird die große Manövrierfähigkeit dieser Geschützgattung, da sie erlaubt, der Infanterie überallhin zu folgen.“

Erner heißt es in einer Korrespondenz der „N. N. Z.“ aus Versailles, 18. Oktober, über die Feld'sche Kugelspritze: „Was die Franzosen diesmal ganz besonders schnell zum Weichen brachte, war das Feuer der bayerischen Mitrailleusen, mit denen die Franzosen hier zum ersten Mal Bekanntschaft machten. Diese Geschütze haben sich in ihrer Wirkung den entsprechenden französischen weit überlegen gezeigt, denn während die letzteren ihre Kugeln schmergerade vor sich hinsenden, erzielen die der Bayern durch sächerartige Verstreuerung ihrer Kugeln einen Kartätschenschuß von verheerender Wirkung. Durch eine einzige Salve haben die Franzosen einen Verlust erlitten, der auf mindestens 300 Mann an Todten und Verwundeten zu veranschlagen ist, während die Bayern selber auch über 100 Mann verloren haben.“

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Schweizerische Repetirgewehr.

(System Vetterli.)

Eidgenössische Ordnonanz vom 30. Dezember 1869. Nebst einem Anhang über das Vetterli-Einzelladungsgewehr.

Von

Mud. Schmidt, Major.

Hierzu 4 Zeichnungstafeln.

8^o geh. Fr. 1.

Vom eidg. Militärdepartement empfohlen.

Basel.

Schweizerische Verlagsbuchhandlung.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ueber die Strategie mit Berücksichtigung der neuen Kriegsmittel.

Von

Carl von Elgger.

Mit einer Figurentafel.

gr. 8^o geh. Fr. 3.

Basel.

Schweizerische Verlagsbuchhandlung.